

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Herrn Dr. Axel Stockmann
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Adenauerallee 118
53113 Bonn
Telefon: +49 (0)228 914 240
Telefax: +49 (0)228 914 24-24
E-Mail: info@v-d-f.de
Internet: www.v-d-f.de

Per E-Mail: axel.stockmann@bmler.bund.de

14. April 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Stockmann,

wir wenden uns an Sie in Bezug auf die anstehende Sitzung der KOM-Expertengruppe Lebensmittelhygiene am 17.04.2026 betr. die Angelegenheit „Einfrieren von Fleisch / Frozen Meat“.

Konkret geht es um die Vorschrift in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die im Wesentlichen besagt, dass Fleisch, das zum Einfrieren bestimmt ist, unverzüglich einzufrieren ist. Andernfalls muss es entsorgt oder der Wohlfahrt gespendet werden. Zu der Verordnung gibt es bekanntlich Leitlinien zur Anwendung und Auslegung der Kommission (sog. Guidance Paper).

Im Zuge der geplanten Revision der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 haben die UECEBV und der VDF bislang versucht, die Kommission zu überzeugen, die Vorschrift ersatzlos zu streichen. Die Argumente dafür liegen auf der Hand:

- Die Verantwortung für die Sicherheit und Qualität eines Lebensmittels liegt in erster Linie beim Lebensmittelunternehmer.
- Das (erstmalige) Einfrieren von Fleisch stellt keine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit dar, solange die Ware vor dem Einfrieren unbedenklich ist. Bei genauer Betrachtung geht es also beim Einfrieren von Fleisch um die Qualität der Ware und nicht um Sicherheitsbedenken.
- Bislang war es gelebte Praxis, dass die Ware auch dann noch als „unverzüglich eingefroren“ galt, wenn der Lebensmittelunternehmer die Ware ohne schuldhaftes Zögern einfrore, sobald er den Entschluss dazu gefasst hatte, z.B. weil er nicht rechtzeitig einen Abnehmer für das Fleisch gefunden hatte.
- Es ist völlig unverständlich, warum bei einem Verstoß gegen das Gebot, das Fleisch unverzüglich einzufrieren, die Ware entweder entsorgt oder an die Wohlfahrt gespendet werden muss. Unbedenkliche Ware entsorgen zu müssen, ist ein eklatanter Verstoß gegen die Nachhaltigkeit (Lebensmittelverschwendung) und das Eigentumsrecht. Dass die Ware auch bei einem etwaigen Verstoß gegen das Gebot

zum unverzüglichen Einfrieren noch Lebensmittelqualität hat, zeigt der Umstand, dass die Ware an die Tafeln etc. gespendet werden darf.

Eine etwaige Verschärfung der bestehenden Regelung – die für sich genommen bereits rechtliche Unwägbarkeiten beinhaltet – durch technische Zeit-/Temperaturvorgaben könnte insbesondere das Einfrieren von hochqualitativen Rindfleisch aus Südamerika mit einer Transportdauer von vier Wochen über den Atlantik in Europa unmöglich machen. Auch sehen weder die Vorschrift noch die vorgeschlagenen Änderungsanträge Ausnahmevorschriften im Falle von tatsächlichen Unwägbarkeiten / force majeure (bspw. Streik bei der Abfertigung der Ware im Zielhafen) vor. Unseres Erachtens einzig aus dem Grund, weil durch eine gebotene Ausnahme offensichtlich würde, dass das Einfrieren von unbedenklichem Fleisch stets eine Option ohne Gefahr für den Verbraucher ist. Abgesehen von den Importeuren haben aber auch alle anderen Wirtschaftsbeteiligten ein Interesse daran, bei der Entscheidung und dem Zeitpunkt, Fleisch einzufrieren, möglichst flexibel agieren zu dürfen. Andernfalls wäre der Wertverlust und der Mehraufwand (Energieverlust durch unnötiges Einfrieren um etwaige Zeit-/Temperaturvorgaben zu erfüllen) erheblich.

Nach alledem bitten wir Sie dringend, sich klar dafür einzusetzen, dass die Vorschrift im Zuge der geplanten Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ersatzlos gestrichen wird.

Nach unserem Kenntnisstand gab es dafür auch maßgebliche Zustimmung unter den Vertretern der Mitgliedstaaten. Dennoch scheint diese Option zwischenzeitlich zugunsten von überzogenen, technischen Vorgaben (log-Werte zu CBE, Temperatur-Zeit-Vorgaben mit zweifelhaftem Bezug zu einem EFSA-Gutachten und überzogenen Sicherheitszuschlägen) abgeräumt worden zu sein. Diese technischen Vorgaben würden Lebensmittelunternehmer in untragbarer Weise einschränken – und sich auf den Markt auswirken.

Im Ergebnis besteht die realistische Gefahr, dass diese Vorschrift ungefrorenes Fleisch zu einem für die breite Bevölkerung unerschwinglichem Luxusgut werden lässt und sich damit negativ auf die Kommission und das europäische Projekt auswirkt. Mit Blick auf die zu erwartenden Auswirkungen des Konflikts am Persischen Golf auf die allgemeine Inflation käme jede weitere vermeidbare Teuerung im Lebensmittelbereich darüber hinaus zur Unzeit.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Reiter
Hauptgeschäftsführer

i.A. Sven Heumann
Verwaltungsrecht, Tiergesundheitsrecht, Lebensmittelrecht